

Anlage zur Magistratsvorlage Nr.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Offenbach am Main

Stellungnahme Amt 30

Gegen Artikel 1 bestehen keine inhaltlichen Einwendungen. Nach § 58 S. 2 KWG findet die Briefwahl nur statt, wenn die Gemeinde dies in der Hauptsatzung vorsieht. Es handelt sich gemäß §§ 7 Abs. 3, 58 S. 1 KWG nicht um eine ausschließliche Briefwahl.

Auch gegen den Artikel 2 bestehen aufgrund des § 5 Abs. 3 S. 2 HGO keine Bedenken.

Das Rechtsamt hat gegen die Vorlage zudem keine formalrechtlichen Einwendungen.

Offenbach am Main, den 26.02.2025

Rechtsamt


Oliver Bärenz

Assessor

An Amt 10

Diese Stellungnahme ist zusammen mit der Magistratsvorlage über das Dezernat beim Hauptamt einzureichen.